

17 B 1017/22
8 L 620/22 Aachen

Beglaubigte Abschrift

B e s c h l u s s

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Frau

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Becher & Dieckmann,
Rathausgasse 11 a, 53111 Bonn, Az.: [REDACTED] 22 D,

g e g e n

die Städteregion Aachen, vertreten durch den Städteregionsrat der Städteregion
Aachen, Zollemstraße 10, 52070 Aachen,

Antragsgegnerin,

Prozessbevollmächtigte: Justitiare des Fachbereichs Recht- und Versicherung
der Stadt Aachen: Städtische Leitende Rechtsdirektorin
[REDACTED]
Städtische Oberrechtsrätin [REDACTED]
[REDACTED],
[REDACTED],
Kasinostraße 48 - 50, 52066 Aachen,
Az.: [REDACTED]-22,

wegen Aufnahme der Erlaubnis der Erwerbstätigkeit in eine Fiktions-
bescheinigung;
hier: Beschwerde gegen die Versagung einstweiligen Rechtsschutzes und
Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerde-
verfahren

hat der 17. Senat des

OBERVERWALTUNGSGERICHTS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 19. Dezember 2022

durch

Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht [REDACTED],

Richter am Oberverwaltungsgericht [REDACTED] und

Richterin am Oberverwaltungsgericht [REDACTED]

auf die Beschwerde der Antragstellerin gegen die Versagung einstweiligen Rechtsschutzes in dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Aachen vom 26. August 2022 und den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren ist abzulehnen, weil dieses aus den nachfolgenden Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, §§ 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO, 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Die Beschwerde ist nicht begründet.

Die dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, geben keinen Anlass, den angefochtenen Beschluss abzuändern oder aufzuheben.

Die Antragstellerin hat mit ihrem Beschwerdevorbringen bereits nicht den erforderlichen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht, § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO.

Die Antragstellerin erstrebt mit ihrem vom Verwaltungsgericht als Antrag auf „Aufnahme einer Beschäftigungserlaubnis in die bereits ausgestellte Fiktionsbescheinigung“ ausgelegten Begehren keine nur vorläufige Regelung. Die der Sache nach begehrte Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis stellt vielmehr eine Vorwegnahme der in einem künftigen Hauptsacheverfahren zu erstrebenden Entscheidung dar, worauf der Senat die Beteiligten mit Verfügung vom 28. November 2022 hingewiesen hat.

Ein derartiges Rechtsschutzziel widerspricht grundsätzlich der Funktion des vorläufigen Rechtsschutzes und kommt nur ausnahmsweise aus Gründen des Gebotes effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG) in Betracht, nämlich dann, wenn das Abwarten der Entscheidung in der Hauptsache für den jeweiligen Antragsteller schlechthin unzumutbar wäre. Dies setzt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts unter dem Gesichtspunkt der Glaubhaftmachung des Anordnungsanspruchs voraus, dass das Rechtsschutzbegehren in der Hauptsache schon aufgrund der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes lediglich summarischen Prüfung bei Anlegung eines strengen Maßstabes an die Erfolgsaussichten erkennbar Erfolg haben wird. Außerdem muss der jeweilige Antragsteller - im Rahmen des Anordnungsgrundes - glaubhaft machen, dass ihm ohne die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstehen, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre.

Vgl. etwa BVerwG, Beschluss vom 12. April 2016
- 1 WDS-VR 2.16 -, juris, Rn. 19, m. w. N.

Die Beschwerdebegründung macht nicht glaubhaft, dass die letztgenannte Voraussetzung erfüllt ist. Namentlich hat die Antragstellerin keine aus einer Nichterteilung der Beschäftigungserlaubnis resultierenden schweren und unzumutbaren Nachteile dargelegt. Allein der Umstand, dass die Antragstellerin bis zu einer Entscheidung über ihren Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 AufenthG keiner Beschäftigung nachgehen und ggf. keine Leistungen nach dem SGB II in Anspruch nehmen kann, stellt keine unzumutbare Bedrohung ihrer Individualinteressen dar. Insbesondere ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen, dass der Lebensunterhalt der Antragstellerin nur durch die Aufnahme einer Beschäftigung und nicht etwa durch die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen gewährleistet werden kann. Die allgemeine Behauptung der Beschwerde, ein Hauptsacheverfahren werde sich „allgemeinkundig lange, ggf. Jahre hinziehen“, ist durch nichts belegt und sagt im Übrigen nichts darüber aus, innerhalb welcher Frist (konkret) die Antragsgegnerin über den Antrag der Antragstellerin entscheiden wird. Der allgemeine Verweis der Beschwerde auf den (einen Anordnungsgrund bejahenden) Beschluss des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 31. März 2020 - 2 L 3239/19 - verfängt schon deshalb

nicht, weil vorliegend nicht die Erteilung einer Ausbildungsduldung in Rede steht. Auch führt die schlichte Wiedergabe eines Zitates aus einem Beschluss des VGH Baden-Württemberg vom 2. August 2022 nicht weiter. Die Beschwerdebegründung legt insoweit schon nicht dar, um welche „Bescheinigungen“ es in der zitierten Entscheidung überhaupt geht.

Vor diesem Hintergrund kann dahingestellt bleiben, ob der Annahme eines Anordnungsgrunds auch der Umstand entgegensteht, dass das von der Antragstellerin dargelegte Arbeitsplatzangebot nach eigenen Angaben nicht mehr besteht.

Ebenso kann dahingestellt bleiben, ob, wie die Beschwerdebegründung meint, die Antragstellerin einen Rechtsanspruch auf „die Erteilung einer Fiktionsbescheinigung gemäß § 81 Abs. 3, 5 AufenthG i. V. m. einer allgemeinen Beschäftigungserlaubnis analog § 81 Abs. 5a AufenthG hat“.

Ohne Entscheidungserheblichkeit merkt der Senat an:

Das Verwaltungsgericht hat entscheidungserheblich angenommen, die Vorschrift des § 81 Abs. 5a AufenthG scheide als Anspruchsgrundlage aus, da die Antragstellerin keinen Aufenthaltstitel zu Ausbildungs- oder Erwerbstätigkeitszwecken begehre. § 81 Abs. 5a AufenthG sei auch nicht analog in den Fällen anwendbar, in denen sich Ausländer aufgrund der UkraineAufenthÜV rechtmäßig in Deutschland aufhielten und die - wie die Antragstellerin - einen bisher noch nicht (positiv) beschiedenen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG gestellt hätten. Eine analoge Anwendung setze neben einer Regelungslücke im Sinne einer planwidrigen Unvollständigkeit des Gesetzes eine vergleichbare Sach- und Interessenlage voraus. Vorliegend fehle es jedenfalls an der letztgenannten Voraussetzung. Die Vorschrift des § 81 Abs. 5a AufenthG sei zur Überbrückung des Zeitraums zwischen der Entscheidung der Ausländerbehörde, den die Erwerbstätigkeit gestattenden Aufenthaltstitel zu erteilen, und der Aushändigung des elektronischen Aufenthaltstitels im Scheckkartenformat an den Ausländer eingeführt worden. In Situationen, in denen (wie hier) noch keine - zumal positive - Entscheidung über einen gestellten Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis getroffen worden sei, entstehe schon nicht der vom Gesetzgeber mit der Einführung des § 81 Abs. 5a AufenthG in den Blick ge-

nommene Schewebezeitraum, in dem bereits eine Erwerbstätigkeit gestattet werden sollte.

Hiermit setzt sich die Beschwerdebegründung nicht substantiiert auseinander.

Ihr Vorbringen zum Vorliegen einer planwidrigen Regelungslücke im Hinblick auf die „erstmalige Aktivierung“ des § 24 AufenthG ist unerheblich, da das Verwaltungsgericht das Vorliegen dieser Voraussetzung ausdrücklich hat dahinstehen lassen.

Die Beschwerde macht ferner geltend, die ab dem 1. Juni 2022 gegebene Zuständigkeit der Jobcenter für „Flüchtlinge mit Fiktionsbescheinigungen gem. § 81 Abs. III, V AufenthG“ mache nur Sinn, wenn diese Flüchtlinge auch dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stünden. Mit Blick darauf müssten die Inhaber von Fiktionsbescheinigungen einen entsprechenden Anspruch auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis haben, da sie ansonsten nicht an der vom Bundesgesetzgeber erkennbar gewollten Integration teilnehmen könnten.

Mit diesem pauschalen Vorbringen wird indes eine mit dem Sinn und Zweck des § 81 Abs. 5a AufenthG vergleichbare Sach- und Interessenlage nicht dargetan. Die Beschwerde übergeht die entscheidungstragende Annahme des Verwaltungsgerichts, die Vorschrift wolle nur den „Schewebezeitraum“ zwischen der Entscheidung der Ausländerbehörde, den die Erwerbstätigkeit gestattenden Aufenthaltstitel zu erteilen (Hervorhebung durch den Senat) und der Aushändigung des elektronischen Aufenthaltstitels im Scheckkartenformat überbrücken. Die Beschwerdebegründung legt nicht substantiiert dar, inwieweit diese Sachlage mit der vorliegenden Konstellation, in der noch kein Aufenthaltstitel (gemäß § 24 AufenthG) erteilt wurde, überhaupt vergleichbar sein sollte.

Auch der Verweis auf den Erlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: MKFFI-NRW) vom 4. Mai 2022 führt unabhängig von der Frage seiner Verbindlichkeit für die Verwaltungsgerichte nicht zum Erfolg.

Die in Bezug genommene Formulierung,

„Vor allem ist analog § 81 Abs. 5a AufenthG die Fiktionsbescheinigung mit dem Vermerk „Erwerbstätigkeit erlaubt“ zu verstehen, so dass ihre Ausgabe bewirkt, dass der Inhaber bereits eine Erwerbstätigkeit aufnehmen kann (siehe 8.5 Arbeitsmarktzugang (...)).“

dürfte nur so zu verstehen sein, dass der Ausländer zu den berechtigten Personen nach § 24 AufenthG zählt.

Vgl. auch: MKFFI NRW, Information zum Themenkomplex Ukraine vom 6. Mai 2022, Ziffer 3.2 Erfasster Personenkreis, Seite 4.

Dies dürfte mit Blick auf die Antragstellerin, die sich als guineische Studentin vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine mit einem lediglich befristeten Aufenthaltstitel aufgehalten hat, nicht mit der erforderlichen, die Vorwegnahme der Hauptsache rechtfertigenden Sicherheit anzunehmen sein.

Vgl. zu der vergleichbaren Fallkonstellation eines ghanaischen Studenten ausführlich und die Glaubhaftmachung eines Anspruchs nach § 24 AufenthG im Ergebnis verneinend: OVG NRW, Beschluss vom 14. Oktober 2022 - 18 B 964/22 -.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO, die Streitwertfestsetzung auf §§ 47 Abs. 1, 52 Abs. 1 und 2, 53 Abs. 2 Nr. 1 GKG.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar.



Beglaubigt
Urkundsbeamter/in
der Geschäftsstelle des
Oberverwaltungsgerichts
für das Land Nordrhein-Westfalen